



## Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert

- Welche besonderen Regeln bei verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau gelten
- Warum die Knappschaftsausgleichsleistung so wichtig ist
- Wann Sie Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte erhalten



## **Unter und über Tage gut gesichert**

**Wie die meisten anderen Arbeitnehmer und bestimmte Selbständige sind auch Sie als Bergmann gesetzlich rentenversichert. Wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen Sie ausgesetzt sind, sowie wegen des Strukturwandels im Bergbau und Hüttenwesen gelten für Beschäftigte im Bergbau aber schon seit Jahrzehnten Sonderregelungen.**

**Die wichtigsten dieser Sonderregelungen bei den Rentenansprüchen und der Rentenberechnung beschreiben wir in unserer Broschüre.**

**Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See steht Ihnen am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48080 oder auf ihrer Homepage im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de) jederzeit zur Verfügung.**



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Arbeiten unter Tage**
- 6 Rente für Bergleute**
- 9 Die Knappschaftsausgleichsleistung**
- 16 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**
- 19 Die Formel zur Rente**
- 24 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Arbeiten unter Tage

**Die in dieser Broschüre vorgestellten speziellen Leistungen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie bestimmte Tätigkeiten im Bergbau ausgeübt haben. Einige Begriffe tauchen dabei immer wieder auf. Deshalb erläutern wir sie Ihnen hier vorab.**

Früher wurden diese Arbeiten als „Hauerarbeiten“ bezeichnet. Lesen Sie dazu Seite 5.

Zum Leistungszuschlag lesen Sie bitte auch Seite 22.

### **Ständige Arbeiten unter Tage**

„Ständige Arbeiten unter Tage“ sind Arbeiten ab 1968, die ihrer Natur nach ausschließlich unter Tage ausgeübt werden. Diese Zeiten sind bedeutsam für die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit), die Sie für den Anspruch auf Ihre Rente benötigen, und für die Prüfung des sogenannten Leistungszuschlages für ständige Arbeiten unter Tage.

- Den ständigen Arbeiten unter Tage sind gleichgestellt:
- Tätigkeiten, die Sie sowohl unter als auch über Tage geleistet haben, wenn während eines Kalendermonats mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt wurden. Auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage geleistete Arbeit.
  - Arbeiten als Mitglied der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr (ausgenommen Geräte- warte) für die Dauer der Zugehörigkeit,

- Arbeiten als Mitglied des Betriebsrats, wenn Sie bisher ständige Arbeiten unter Tage oder die oben genannten gleichgestellten Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluss daran wegen Ihrer Betriebsrats-tätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

Welche Arbeiten zählen, erläutern wir Ihnen gern persönlich. Nutzen Sie unser kosten-loses Service-Telefon unter 0800 1000 48080.

Als überwiegend unter Tage geleistet gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat aus folgenden Gründen ausfallen:

- krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit,
- bezahlter Urlaub,
- Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Vorsorgekur.

Solche Zeiten werden Ihnen außerdem anerkannt, wenn:

- für Sie in diesem Kalendermonat wegen ständiger Arbeiten unter Tage oder gleichgestellter Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und
- Sie in den drei Kalendermonaten zuvor mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.

Die in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten sind ebenfalls als ständige Arbeiten unter Tage zu berücksichtigen.

### **Hauerarbeiten**

Als Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten können Ihnen Zeiten anerkannt werden, die Sie bis zum 31. Dezember 1968 zurückgelegt haben.

### **„Sonstige“ Arbeiten unter Tage**

Damit sind Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 gemeint, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren.



## Rente für Bergleute

**Anspruch auf eine Rente für Bergleute haben Sie, wenn Sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind oder langjährig unter Tage gearbeitet haben und mindestens 50 Jahre alt sind.**

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie Anspruch auf eine Rente für Bergleute, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind, das heißt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Ihre bisherige knappschaftliche Beschäftigung (Hauptberuf) und eine andere wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung, die gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, auszuüben,
- in den fünf Jahren vor Ihrer verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und
- vor Ihrer verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

Pflichtbeitragszeiten sind die wichtigsten Zeiten für Ihren Rentenanspruch.

Eine Rente für Bergleute erhalten Sie jedoch nicht, wenn Sie eine wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf eine Rente für Bergleute bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung (Hauptberuf) nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig beschäftigt oder selbständig tätig sind und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Auf diese Wartezeit werden Ihnen Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet.

Die Wartezeit haben Sie außerdem erfüllt, wenn Sie

- 25 Jahre aufgrund einer Beschäftigung unter Tage Beiträge gezahlt und gegebenenfalls außerdem knappschaftliche Ersatzzeiten haben oder
- 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit knappschaftlichen Ersatzzeiten haben und vor dem 1. Januar 1969 mindestens 15 Jahre Hauerarbeiten geleistet haben oder die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten wegen einer Beschäftigung unter Tage allein oder zusammen mit knappschaftlichen Ersatzzeiten erfüllen.

Ersatzzeiten sind bestimmte Zeiten, für die Sie keine Beiträge zahlen, die aber dennoch für die Rente berücksichtigt werden. Lesen Sie auch die Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Dabei werden Ihnen folgende Zeiten angerechnet:

- auf je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten kommen jeweils drei Wartezeitmonate und
- auf je drei volle Kalendermonate, in denen Sie vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Monate oder
- die Zeit der vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage, wenn Sie damals Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen einer im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit aufgeben mussten.

## Hinzuverdienst

Neben Ihrer Rente für Bergleute können Sie noch hinzuverdienen. Dabei gelten allerdings dynamische Hinzuverdienstgrenzen. Ihre Hinzuverdienstgrenzen werden im Regelfall individuell berechnet. Dabei ist Ihr Einkommen in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder – wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet und langjährig unter Tage gearbeitet haben – vor Erfüllung der besonderen Voraussetzungen entscheidend. Erzielten Sie hier nur ein geringes oder gar kein Einkommen, gelten für Sie die Mindesthinzuverdienstgrenzen für die jeweiligen Teilrenten.

Je nach Höhe Ihres Hinzuverdienstes wird die Rente für Bergleute

- in voller Höhe,
- in Höhe von zwei Dritteln oder
- in Höhe von einem Drittel gezahlt.

Die Höhe der für Sie maßgeblichen individuellen Hinzuverdienstgrenzen teilt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rentenbescheid mit. Diese ändern sich regelmäßig zum 1. Januar eines jeden Jahres und darüber hinaus zum 1. Juli jeden Jahres, wenn der Hinzuverdienst in den neuen Bundesländern erzielt wird. Sie dürfen Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze zweimal pro Kalenderjahr bis zum Doppelten überschreiten. Davon profitieren Sie beispielsweise, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zahlt oder Überstunden vergütet.

Wir nennen Ihnen gern Ihre Hinzuverdienstgrenze. Bitte fragen Sie uns.

Zur Rentenformel lesen Sie bitte Seite 20.

## Höhe der Rente für Bergleute

Die Rente für Bergleute wird ausschließlich aus knappschaftlichen Versicherungszeiten berechnet.

Nehmen Sie die Rente vor Ihrem 65. Geburtstag in Anspruch, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen.



## Die Knappschaftsausgleichsleistung

**Seit Jahrzehnten sind vor allem ältere Bergleute von der schwierigen Arbeitsmarktsituation betroffen. Da sie ihre Kenntnisse in kaum einem anderen Beruf nutzen können, wurde bereits 1963 die sogenannte Knappschaftsausgleichsleistung eingeführt.**

Um die Knappschaftsausgleichsleistung (kurz: KAL) zu erhalten, müssen Sie Ihre Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres beenden und einen Antrag stellen. Die KAL wird bis zum Wechsel in eine andere Rente, maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

### **Bitte beachten Sie:**

**Nur wenn Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden, können Sie einen KAL-Anspruch haben. Im Zweifelsfall muss die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entscheiden, ob die Ihnen ausgesprochene Kündigung einen KAL-Anspruch begründet. Unsere Experten erreichen Sie zum Nulltarif unter der Telefonnummer 0800 1000 48080.**

Den Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung können Sie mit einer der beiden folgenden Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) erfüllen.

Entweder haben Sie

→ eine Versicherungszeit von mindestens 25 Jahren mit Arbeiten unter Tage zurückgelegt

oder Sie haben

→ eine Versicherungszeit von mindestens 25 Jahren zur knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt und

→ eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt und

→ die zuletzt unter Tage ausgeübte Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben.

Bei beiden Wartezeitalternativen müssen Sie unverschuldet gekündigt worden sein (zum Beispiel wegen Betriebseinschränkung, Entlassung wegen Stilllegung, Zusammenlegung von Betrieben oder anderen Rationalisierungsmaßnahmen).

Freiwillig können Sie aus dem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, wenn Sie

→ eine Versicherungszeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage zurückgelegt haben und

→ nach dem 31. Dezember 1971 Ihre Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie die Knappschaftsausgleichsleistung beantragen wollen, sollten Sie einige Monate vor Vollendung des 55. Lebensjahres Ihre Ansprüche durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüfen lassen.**

## **Knappschaftsausgleichsleistung nach Anpassungsgeld**

Einen Anspruch auf die KAL haben Sie auch, wenn Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres unverschuldet entlassen worden sind und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus erhalten haben.

Auf die Versicherungszeit von 25 Jahren mit Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten angerechnet, in denen Sie Anpassungsgeld bezogen haben. Sie müssen dafür vor dem Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben.

### **Unser Tipp:**

Zuständig für das Anpassungsgeld ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Außenstelle Bochum  
Pieperstraße 37  
44789 Bochum.

Diese Prüfung erfolgt im Auftrag des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüft die Anspruchsvoraussetzungen für das Anpassungsgeld und errechnet die Höhe der Leistung. Sie ist dadurch am Anpassungsgeld-Verfahren beteiligt.

## **Bergmannsvollrente**

Die KAL können auch Versicherte aus den neuen Bundesländern erhalten, wenn sie

- zwischen dem 50. und 55. Geburtstag unverschuldet gekündigt worden sind und
- bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres die Bergmannsvollrente bezogen haben.

Dies gilt auch für Rentner, denen die Bergmannsvollrente seit dem 1. Januar 1992 unter der Bezeichnung „Rente für Bergleute“ gezahlt wird.



### **Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung**

Die KAL wird von dem Kalendermonat an gezahlt, in dem alle Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. In der Regel ist das der Monat nach dem Ende Ihrer Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb. Damit die KAL pünktlich gezahlt werden kann, empfehlen wir Ihnen, den notwendigen Antrag bereits drei Monate vor dem Ende Ihrer Beschäftigung zu stellen. Die KAL beginnt nur dann im Anschluss, wenn sie spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ende der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb beantragt wird. Reichen Sie den Antrag später ein, können Sie die KAL erst vom Beginn des Antragsmonats an bekommen.

### **Höhe der Knappschaftsausgleichsleistung**

Die KAL wird grundsätzlich wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung berechnet. Wie bei allen gesetzlichen Renten wird eine Formel angewendet, die dafür sorgt, dass die Höhe der Rente Ihrer Beitragszahlung entspricht.

Wie Renten berechnet werden, lesen Sie auf Seite 20.

Bei der KAL gibt es jedoch Besonderheiten:

- Für die Ermittlung der monatlichen Höhe der KAL werden nur Ihre persönlichen Entgeltpunkte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung herangezogen. Haben Sie in der allgemeinen Rentenversicherung weitere Ansprüche erworben, zählen diese bei der Berechnung der KAL nicht mit. Ihre an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten Beiträge

- werden erst bei einer späteren Rente (zum Beispiel bei der Altersrente) berücksichtigt.
- Ebenfalls nicht einbezogen werden die Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (der sogenannte Leistungszuschlag).
  - Im Gegensatz zur Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung enthält die KAL keine Zurechnungszeit.

Die Rentenhöhe der KAL ergibt sich demnach ausschließlich aus dem Anteil, der auf die persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

### **Knappschaftsausgleichsleistung und andere Leistungen aus der Sozialversicherung**

Die Höhe Ihrer KAL kann sich verringern, wenn Sie gleichzeitig eine oder mehrere Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten und die Verletztenrente und die KAL zusammen Ihren individuellen Grenzbetrag überschreiten.

Als KAL-Empfänger erhalten Sie, nachdem Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden sind, kein Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Solange Sie die KAL beziehen, ruht Ihr Anspruch auf diese Leistungen. Ihre KAL endet, wenn Sie eine andere gesetzliche Rente aus Ihrer eigenen Versicherung erhalten.

### **Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung**

Ihr Anspruch auf die KAL entfällt, wenn Sie erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen – und zwar unabhängig davon, wie viel Sie verdienen. In diesem Fall sind Sie nach Ende der neuen Beschäftigung nicht automatisch wieder anspruchsberechtigt, sondern müssen erneut einen Antrag stellen.

Sie können nur dann eine KAL beziehen und zugleich eine Beschäftigung außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes ausüben, wenn Sie die Hinzuverdienstgren-



ze nicht überschreiten. Diese Grenze beträgt aktuell 400 Euro monatlich.

Die Hinzuverdienstgrenze darf während eines Kalenderjahres zweimal bis zum Doppelten (800 Euro) zulässig überschritten werden. Davon profitieren Sie beispielsweise, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zahlt oder Überstunden vergütet. Ihr Anspruch auf die KAL entfällt, sobald Sie mit einem Nebenverdienst die Hinzuverdienstgrenze unzulässig überschreiten. Eine Teilzahlung der KAL mit höheren Hinzuverdienstgrenzen – wie bei den Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze – ist ausgeschlossen.

### **Altersrente nach der Knappschaftsausgleichsleistung**

Wahrscheinlich wollen Sie als KAL-Bezieher Ihre Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhalten, da hier – im Gegensatz zur KAL – auch der Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage und die in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche rentensteigernd berücksichtigt werden. Zudem wird die Bezugszeit der KAL als rentensteigernde Anrechnungszeit berücksichtigt.

Folgende Renten wegen Alters sind nach einer KAL möglich:

- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,

- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für vor 1952 Geborene,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Regelaltersrente oder
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab 2012).

Welche Altersrente im Anschluss an die KAL für Sie in Frage kommt, ist davon abhängig, für welche Altersrente Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dabei beraten Sie die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gern.

#### **Unser Tipp:**

Einen Überblick über die Voraussetzungen für die einzelnen Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenze sowie die Vertrauensschutzregelungen erhalten Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Details zur Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute können Sie im nächsten Kapitel nachlesen.



## Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

**Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben. Die Altersgrenze wird schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.**

Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Ihnen neben den ständigen Arbeiten unter Tage auch Zeiten angerechnet, in denen Sie Anpassungsgeld bezogen haben. Sie müssen dafür vor dem Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben.

Ersatzzeiten sind Zeiten, für die Sie keine Beiträge gezahlt haben, die aber dennoch für die Rente berücksichtigt werden.

Daneben werden Ihnen auch Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung und Untertagezeiten aus der Zeit vor 1968 angerechnet, die ähnlich den Wartezeitalternativen der KAL ermittelt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüft auf Antrag, ob Sie die Wartezeit erfüllen.

### **Altersgrenzen**

Die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze bei 60 Jahren. Wurden Sie nach 1951 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 62.

### Anhebung der Altersgrenze auf 62

| Geburtsmonat/<br>Geburtsjahr | Anhebung um<br>... Monate | auf Alter |       |
|------------------------------|---------------------------|-----------|-------|
|                              |                           | Jahr      | Monat |
| Januar 1952                  | 1                         | 60        | 1     |
| Februar 1952                 | 2                         | 60        | 2     |
| März 1952                    | 3                         | 60        | 3     |
| April 1952                   | 4                         | 60        | 4     |
| Mai 1952                     | 5                         | 60        | 5     |
| Juni bis<br>Dezember<br>1952 | 6                         | 60        | 6     |
| 1953                         | 7                         | 60        | 7     |
| 1954                         | 8                         | 60        | 8     |
| 1955                         | 9                         | 60        | 9     |
| 1956                         | 10                        | 60        | 10    |
| 1957                         | 11                        | 60        | 11    |
| 1958                         | 12                        | 61        | 0     |
| 1959                         | 14                        | 61        | 2     |
| 1960                         | 16                        | 61        | 4     |
| 1961                         | 18                        | 61        | 6     |
| 1962                         | 20                        | 61        | 8     |
| 1963                         | 22                        | 61        | 10    |
| ab 1964                      | 24                        | 62        | 0     |

#### Vertrauensschutz:

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder KAL bekommen haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 60 Jahren in die Altersrente gehen.

### Höhe der Altersrente und Hinzuverdienst

Wenn Sie eine Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute erhalten, errechnet sich diese aus allen Ansprüchen aus der allgemeinen und der knapp-

schaftlichen Rentenversicherung – einschließlich des Leistungszuschlags für langjährige Untertagearbeiten. Als Bezieher einer Altersrente können Sie grundsätzlich Zusatzeinkünfte erzielen. Je nach Höhe dieses Hinzuverdienstes wird Ihre Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente oder als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente gezahlt.

Lesen Sie hierzu auch Seite 8.

Ihre persönlichen Hinzuverdienstgrenzen teilt Ihnen Ihre Rentenversicherung im Rentenbescheid mit. Lesen Sie auch unser Faltblatt „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Hinzuverdienstgrenze für die Altersrente als Vollrente beträgt aktuell 400 Euro monatlich. Verdienen Sie mehr, erhalten Sie nur eine Teilrente. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berechnet Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen. Dabei ist Ihr Einkommen in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn entscheidend. Erzielten Sie hier nur geringes oder gar kein Einkommen, gelten für Sie Mindesthinzuverdienstgrenzen für die jeweiligen Teilrenten.



## Die Formel zur Rente

**Entscheidend für die Berechnung Ihrer Rente sind die im Lauf Ihres Lebens erzielten Entgeltpunkte. Diese werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und den Leistungszuschlag ermittelt. Besonderheiten gibt es bei den Kindererziehungszeiten, der Bergmannsprämie und dem Rentenartfaktor.**

Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden errechnet, indem Ihr Verdienst durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Für Versicherte aus den neuen Bundesländern ergibt sich eine Besonderheit. Aus den vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten in der DDR und dem heute noch bestehenden Unterschied im Lohnniveau sollen sich keine Nachteile bei der Rentenberechnung für Sie ergeben. Daher werden die tatsächlich erzielten Entgelte auf Westniveau angehoben. Das heißt, ein in den neuen Bundesländern oder in der DDR bezogenes Entgelt wird mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Der Faktor entspricht dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt.

Diesen Faktor können Sie bei uns erfragen.

### **Kindererziehungszeiten**

Bestimmte Zeiten, in denen Sie Kinder erziehen, zählen als Pflichtbeitragszeiten. Sie werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung je Monat mit 0,0625 Entgeltpunkten und in der allgemeinen Rentenversicherung mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ist aber kein

Lesen Sie auch unser Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Nachteil für Sie, da Sie zwar weniger Entgeltpunkte, dafür aber einen höheren Rentenartfaktor bekommen (siehe Kasten unten). So erhalten Sie im Ergebnis für die Kindererziehungszeit den gleichen Rentenbetrag.

### Die Rentenformel

$$\begin{array}{rcccccc}
 \text{EP} & \times & \text{ZF} & \times & \text{RaF} & \times & \text{aRW} & = & \text{MR} \\
 \text{(Entgelt-} & & \text{(Zugangs-} & & \text{(Rentenart-} & & \text{(aktueller} & & \text{(Brutto-} \\
 \text{punkte)} & & \text{faktor)} & & \text{faktor)} & & \text{Rentenwert)} & & \text{Monats-} \\
 & & & & & & & & \text{rente)}
 \end{array}$$

**Entgeltpunkte:** Ihr beitragspflichtiger Verdienst wird Jahr für Jahr mit dem beitragspflichtigen Verdienst aller Versicherten des entsprechenden Jahres verglichen. Haben Sie exakt den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erzielt, erhalten Sie dafür genau 1 Entgeltpunkt. Bei höherem oder niedrigerem Verdienst in einem Kalenderjahr liegt auch die Zahl Ihrer Entgeltpunkte höher oder niedriger (zum Beispiel 1,2 Entgeltpunkte, wenn Ihr Verdienst 20 Prozent über dem Durchschnitt lag).

**Zugangsfaktor:** Der Zugangsfaktor gleicht die unterschiedliche Bezugsdauer von Renten durch einen Zuschlag oder Abschlag aus. Bei einem Rentenbeginn ohne Abschlag beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Aus der Multiplikation mit den Entgeltpunkten wird daraus die Zahl Ihrer persönlichen Entgeltpunkte.

**Rentenartfaktor:** Der Rentenartfaktor regelt das Sicherungsniveau jeder einzelnen Rentenart. Die Altersrente soll Ihnen den Lohnausfall ersetzen; deswegen beträgt der Rentenartfaktor bei der Altersrente 1,0, für die persönlichen Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung. Für die persönlichen Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt er 1,3333. Die Rentenartfaktoren für alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie in der Broschüre „Rente: So wird Sie berechnet. Alte Bundesländer/Neue Bundesländer“ nachlesen.

**Aktueller Rentenwert:** Mit dem (dynamischen) aktuellen Rentenwert wird die Rente in der Regel jährlich an die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer angepasst. Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der aktuelle Rentenwert 27,47 Euro in den alten und 24,37 Euro in den neuen Bundesländern.

## Bergmannsprämie

Wenn Sie in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 2007 eine Bergmannsprämie bezogen haben, erhöht sich der für Ihre Rente angerechnete Verdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für Zeiten bis 1991 wird ein Pauschbetrag eingesetzt, für Zeiten von 1992 bis 2007 die tatsächlich gezahlte Bergmannsprämie.

Seit dem 1. Januar 2008 wird eine Bergmannsprämie nicht mehr gewährt.

### An Bergmannsprämie wurden je verfahrenre Schicht unter Tage gezahlt:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| 1.1.1972 – 31. 3.1973 | 2,50 DM  |
| 1.4.1973 – 31. 3.1980 | 5,00 DM  |
| 1.4.1980 – 31.12.2001 | 10,00 DM |
| 1.1.2002 – 31.12.2006 | 5,00 EUR |
| 1.1.2007 – 31.12.2007 | 2,50 EUR |

Der Pauschbetrag beläuft sich für jedes volle Jahr auf das 200-fache der einfachen Bergmannsprämie, für jeden Monat auf ein Zwölftel davon.

### Der Pauschbetrag beträgt:

| im Zeitraum           | jährlich   | monatlich |
|-----------------------|------------|-----------|
| 1.1.1972 – 31. 3.1973 | 500,00 DM  | 41,67 DM  |
| 1.4.1973 – 31. 3.1980 | 1000,00 DM | 83,33 DM  |
| 1.4.1980 – 31.12.1991 | 2000,00 DM | 166,67 DM |

Die Erhöhung des Verdienstes durch die Bergmannsprämie gilt nicht bei der Rente für Bergleute. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 2007 wird eine Bergmannsprämie nicht mehr gezahlt.



### **Leistungszuschlag für Zeiten unter Tage**

Die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung – außer der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) – können sich um einen Leistungszuschlag erhöhen. Sie erhalten ihn, wenn Sie knappschaftlich versichert waren und mindestens sechs Jahre ständig unter Tage gearbeitet oder gleichgestellte Arbeiten unter Tage verrichtet haben.

Als ständige Arbeiten unter Tage zählen:

- Hauerarbeiten und diesen gleichgestellte Arbeiten vor 1969 sowie ständige Arbeiten unter Tage und diesen gleichgestellte Arbeiten nach 1967,
- andere Arbeiten unter Tage vor 1968, wobei je drei volle Kalendermonate solcher Arbeiten als zwei Monate ständiger Arbeiten unter Tage gelten.

Für mindestens sechs volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage werden für Sie bei der Rentenberechnung zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt.

#### **Zusätzliche Entgeltpunkte**

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Arbeit unter Tage  | bringt für die Rente pro Jahr |
| vom 6. – 10. Jahr  | 0,125 Entgeltpunkte           |
| vom 11. – 20. Jahr | 0,250 Entgeltpunkte           |
| ab dem 21. Jahr    | 0,375 Entgeltpunkte           |

Können Sie 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage nachweisen, erhöht sich Ihre Monatsrente zum Beispiel bei einer Rente ohne Abschläge um einen Leistungszuschlag von monatlich 183,13 Euro in den alten oder 162,46 Euro in den neuen Bundesländern.

### **Monatsbetrag der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

Für die persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung, der allgemeinen Rentenversicherung sowie für den Leistungszuschlag werden getrennte Monatsteilbeträge ermittelt. Die Summe der Beträge ergibt die Monatsrente.

Der Rentenanteil, der auf Entgeltpunkte aus Ihrer knappschaftlichen Rentenversicherung und den Leistungszuschlag entfällt, ist um ein Drittel höher als für einen entsprechenden Anteil in der allgemeinen Rentenversicherung. Dies liegt an der historisch bedingten „Doppelfunktion“ der knappschaftlichen Rente: Sie ist zugleich gesetzliche Rente und betriebliche Altersversorgung. Gesteuert wird dies über einen höheren Rentenartfaktor in der knappschaftlichen Rentenversicherung von zum Beispiel 1,3333 anstelle von 1,0 bei Altersrenten.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## Beratung ganz in Ihrer Nähe

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do von 7.30 bis 19.30 Uhr, Fr von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Unter 0800 1000 48080 erreichen Sie die Experten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Nulltarif: Mo-Do von 7.30 bis 19.30 Uhr, Fr von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## Internet

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

### **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

7. Auflage (3/2012), **Nr. 215**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.